



Infobogen 14.3.2.9 Berufsverbote im Dritten Reich

Reichsgesetzblatt
Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1933	Nr. 34
------	---	--------

Inhalt: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933. © 175

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Bereinigung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diese gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 8. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1). Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Beamtente der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(3) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einheimischen Ausland.

(4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

(1) Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Ausbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge befristet.

(2) Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstfärbung und der Dienstabzeichen steht ihnen nicht zu.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel (Wichtigster Tag nach Weisung des Reichspräsidenten: 21. April 1933) Reichsgesetzbl. 1933 I

51

Mit der nationalsozialistischen Weltanschauung waren Juden im öffentlichen Dienst unvereinbar. Das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7.4.1933 bestimmte in § 3, dem so genannten "Arierparagraphen", dass Beamte "nichtarischer Abstammung" in den Ruhestand zu versetzen seien. Weitere Durchführungsverordnungen bezogen auch Angestellte und Arbeiter im Öffentlichen Dienst mit ein. Damit wurde zum ersten Mal seit 1862 in Baden bzw. 1871 im Deutschen Reich wieder ein Sonderrecht für Juden geschaffen. Jüdische Beamte waren die ersten Opfer Der "Arierparagraph" im Beamtenrecht wurde bald zum anerkannten Vorbild für die weitere antijüdische Gesetzgebung. Bei dem Gesetz vom 7.4.1933 wurden allerdings mit Rücksicht auf Einwände Hindenburgs, Frontkämpfer, Väter oder Söhne von Kriegsgefallenen und alle jüdischen Beamten, die vor dem 1.8.1914

verbeamtet worden waren, ausgenommen. Hitler wäre zu diesem Entgegenkommen wahrscheinlich nicht bereit gewesen, hätte er gewusst, wie groß der Kreis der Ausnahmefälle sein würde (nämlich die Hälfte der ca. 5000 jüdischen Beamten). Anscheinend waren er und seine Umgebung fest von der eigenen Propaganda überzeugt, dass die Juden im Ersten Weltkrieg "Drückeberger" gewesen seien. So trafen diese Entlassungen vor allem die Frauen, die nicht einen Dienst an der Front nachweisen konnten.

Gesetze gegen Juristen und Ärzte

Noch im April 1933 wurde der "Arierparagraph" auf weitere Berufsgruppen, nämlich auf Juristen und Ärzte, ausgedehnt. Die Gesetze gegen jüdische Rechtsanwälte und Notare (7.4.1933) sowie Patentanwälte (22.4.1933) und Ärzte (22.4.1933) enthielten aber auch ähnliche Ausnahmen:

Juristen, die seit dem 1.8.1914 tätig waren, und die Frontkämpfer unter ihnen behielten ihre Zulassung. Ärzte, die Frontkämpfer gewesen waren, konnten weiterhin als Kassenärzte arbeiten, allerdings nur bis zum 17.4.1934. Ebenso galt das "Gesetz gegen die Überfüllung von deutschen Schulen und Hochschulen" vom 25.4.1933 nicht für Kinder von Frontkämpfern und für so genannte "Mischlinge".



Die Ausnahmeregelungen für jüdische Frontkämpfer wurden jedoch in den folgenden fünf Jahren zurückgenommen und somit fast allen Ärzten, Juristen und Beamten die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen.

Boykottaktionen

Neben dieser Flut von gesetzlichen Maßnahmen war die Existenz der zunächst noch praktizierenden Ärzte und Juristen aber auch durch Ausschreitungen und Boykottaktionen bedroht. Dazu gehörte beispielsweise der Druck der öffentlichen Arbeitgeber auf ihre Arbeiter und Angestellten, keine jüdischen Ärzte mehr zu konsultieren. So verloren die Ärzte nicht nur die gesamten Kassenpatienten, sondern durch vielfältigen Boykott auch den wesentlichen Teil ihrer Privatpraxis.

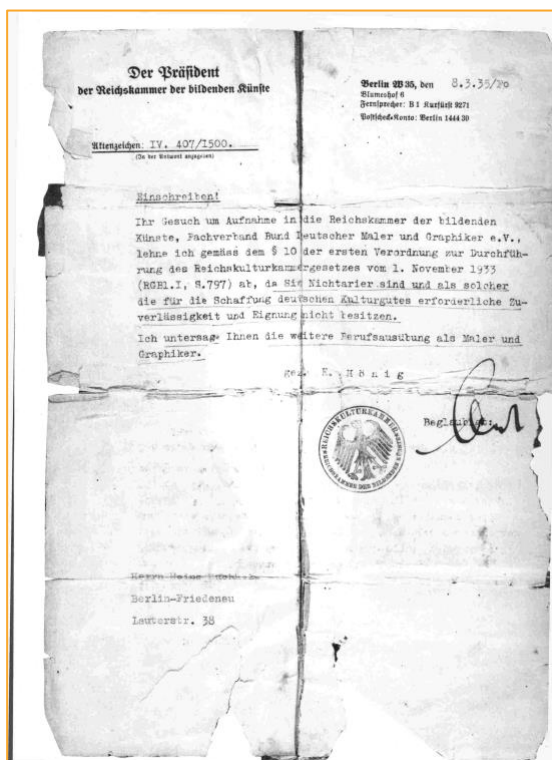
In der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 wurden sämtliche jüdischen Beamten mit Ablauf des 31.12.1935 in den Ruhestand versetzt, Frontkämpfer erhielten allerdings als Ruhegehalt die bisherigen Bezüge.

Das Ende der beruflichen Existenz

Laut Verordnung vom 27.9.1938 mussten alle Juden ab 30.11.1938 aus der Rechtsanwaltschaft ausscheiden. Lediglich eine begrenzte Zahl durfte als "Konsulenten" ausschließlich für jüdische Klienten tätig bleiben.

Mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.7.1938 erloschen die Approbationen aller noch praktizierenden jüdischen Ärzte ab 30.9.1938. Nach diesem Zeitpunkt konnten Juden nur mit Genehmigung des Reichsinnenministers als "Krankenbehandler" für jüdische Patienten tätig sein.

Kreuzzug gegen Künstler



Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 traf auch die Juden, die im staatlichen Kultur- und Wissenschaftsbetrieb tätig gewesen waren: Jüdische Musiker verloren ihre Anstellungen in Opernhäusern und Orchestern, Schauspieler und Theaterintendanten mussten ihren Posten räumen.

Einen Monat später wurden die Werke jüdischer, marxistischer und pazifistischer Schriftsteller das Opfer von Flammen bei der vom Regime in 22 Universitätsstädten inszenierten Bücherverbrennung. Viele Künstler wurden seit 1933 immer wieder als entartet diffamiert - einen Höhepunkt fanden diese Attacken in der Ausstellung „Entartete Kunst“ in München (Juli-November 1937).

Bald konnten arbeitslos gewordene Juden nur noch bei jüdischen Zeitungen und Verlagen schreiben oder im Auftrag des

noch im Mai 1933 gegründeten Kulturbundes deutscher Juden (1935 gezwungenermaßen in Jüdischer Kulturbund umbenannt) als Musiker und Künstler für ein ausschließlich jüdisches Publikum tätig sein. Die NS-Behörden duldeten diese Aktivitäten, denn die Trennung zwischen Juden und Christen bzw. die Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung war ein Hauptziel ihrer Politik. Außerdem bot die Existenz des Kulturbundes dem Regime die Möglichkeit, der antideutschen Propaganda im Ausland entgegenzuwirken.

2. Mai, Donnerstag: Am Dienstagmorgen, ohne alle vorherige Ankündigung - mit der Post zugestellt zwei Blätter: a) Ich habe auf Grund von § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ... Ihre Entlassung vorgeschlagen. Entlassungsurkunde anbei. Der kommissarische Leiter des Ministeriums für Volksbildung. b) "Im Namen des Reiches" die Urkunde selber, unterzeichnet mit einer Kinderhandschrift: Martin Mutschmann. Ich telefonierte die Hochschule an; dort hatte man keine Ahnung. Göpfert, der Kommissar, gibt sich nicht damit ab, das Rektorat um Rat zu fragen. Erst war mir abwechselnd ein bißchen betäubt und leicht romantisch zumut; jetzt ist nur die Bitterkeit und Trostlosigkeit fühlbar.

Meine Lage wird eine überschwere. Bis Ende Juli soll ich noch das Gehalt bekommen, die 800 M, mit denen ich mich so quäle, und danach eine Pension, die etwa 400 betragen wird.

Ich ging am Dienstagnachmittag zu Blumenfeld, der inzwischen den Ruf nach Lima endgültig erhalten hat, und ließ mir die Adresse der Hilfsstellen geben. Mittwoch, am "Festtag der nationalen Arbeit" [1. Mai, Red.], in den es hineinschneite, korrespondierte ich stundenlang. Drei gleichlautende Briefe an die "Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland", Zürich, an den "Academic Assistance Council", London, an das "Emergency Committee in aid of German Scholars", New York City. [...] Überall betone ich, daß ich auch deutsche Literatur, auch vergleichende Literatur lesen könne [...], daß ich in französischer und italienischer Sprache sogleich (!), in spanischer Sprache in kurzem (!) vortragen könnte, daß ich das Englische "lese" und in ein paar Monaten nötigenfalls auch sprechen würde.

Aber was hilft all diese Geschäftigkeit? [...] Die Chance ist nicht größer als die aufs große Los, wenn man Lotterie spielt.

Victor Klemperer, Das Tagebuch 1933-1945. Eine Auswahl für junge Leser, Berlin 1997, S. 38 f.